

Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten im Rahmen des „Regionalbudgets Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“

Die LAG Sächsisches Zweistromland-Ostelbien ruft im Rahmen des Programms „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2022“ zur Umsetzung des Rahmenplans „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Einreichung von Projekten auf:

Nr. des Aufrufes	RB 2023-01
Beginn des Aufrufes	24.04.2023
Ende der Frist zur Einreichung von Projekten	19.05.2023
Termin der regionalen Auswahlentscheidung	20.06.2023
Ausführungszeitraum	21.06. bis 31.10.2023
Beratungsstelle und Einreichungsadresse	LAG-Geschäftsstelle: Regionalmanagement Sächsisches Zweistromland-Ostelbien Vorzugsweise per E-Mail: post@zweistromland-ostelbien.de Oder postalisch: c/o PlanerNetzwerk PLA.NET Straße der Freiheit 3 04769 Mügeln OT Kemmlitz Tel.: +49 34362 379 900 Fax: +49 34362 31 647
Inhalt des Aufrufs	<p>Aufgerufen sind folgende Maßnahmen gemäß GAK-Rahmenplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme 1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung Schaffung gemeindlicher und dörflicher Grundlagen für ländliche Entwicklung. - Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. - Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen. - Maßnahme 7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung. - Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung. <p>Das eingereichte Projekt muss mindestens einem der fünf strategischen Handlungsfelder der LEADER-Entwicklungsstrategie Sächsisches Zweistromland-Ostelbien entsprechen.</p> <p>LES Handlungsfelder (HF): HF 1 Wirtschaft und Arbeit HF 2 Tourismus und Naherholung HF 3 Grundversorgung und Lebensqualität HF 4 Bilden HF 5 Natur und Umwelt HF 6 Wohnen</p>
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - Richtlinie Ländliche Entwicklung (RL LE/2014) - LEADER-Entwicklungsstrategie Sächsisches Zweistromland-Ostelbien
Notwendige Unterlagen	- Projektblatt

	- Unterlagen/Erklärungen laut Projektblatt
Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets für den Aufruf	200.000 €
Allgemeine Fördervoraussetzungen/ Auszug aus den Rechtsgrundlagen	<p>Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, die in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden: https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/download/20230301_Gebietskulisse_2023_2027_final.pdf</p> <p>Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.</p> <p>Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.</p> <p>Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt. Unterstützt werden ausschließlich Kleinprojekte, die der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen.</p> <p>Die Zuwendung erfolgt als Erstattung nach der Umsetzung des Projektes. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.</p> <p>Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p>
Antragsteller/ Fördersatz/ Zuschuss	Kommunen / 80% / max. 20.000 € (Der Fördersatz gilt für jede im Aufruf genannte Maßnahme!)
Projektauswahl und Umsetzung	<p>Die Projektauswahl erfolgt am 20.06.2023 durch das regionale Entscheidungsgremium (rEG) anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets.</p> <p>Fristgerecht eingereichte Projekte werden stufenweise nach Kohärenzkriterien und Rankingkriterien geprüft (siehe Merkblatt Kriterien).</p> <p>Die Anwendung der Kohärenzkriterien dient der Prüfung der Förderfähigkeit. Zum Zeitpunkt der Projektauswahl müssen alle Kohärenzkriterien erfüllt sein. Anschließend erfolgt anhand der Rankingkriterien eine Wichtung der Projekte und Erstellung einer Rangliste. Eine Befürwortung erfolgt danach in Abhängigkeit des bereitstehenden Budgets.</p> <p>Projekte, die nicht im Rahmen des aufgerufenen Budgets berücksichtigt werden können, werden abgelehnt.</p> <p>Nach der Projektauswahl erhalten alle Projektträger eine schriftliche Information zur Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums.</p> <p>Bei einer Befürwortung bekommt der Projektträger einen „Privatrechtlichen Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget“.</p> <p>Sobald dieser unterschrieben bei der LAG eingereicht wurde, kann mit der Projektumsetzung begonnen werden.</p> <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage eines Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis, der nach der vollständigen Umsetzung des Projektes bis spätestens zum 10.11.2023 in der LAG eingereicht werden muss.</p>

„Regionalbudget 2023 Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ Genauere Beschreibung des Vorhabens mit Zielstellung

Die LEADER-Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ umfasst 13 Städte und Gemeinden mit insgesamt ca. 78.000 Einwohnern auf einer Fläche von 919 km². Die Region erstreckt sich über drei Landkreise und ist geprägt von vielen regionalen und kulturellen Besonderheiten, die es bei der Umsetzung der LES in ihrer Komplexität zu berücksichtigen gilt. Das Regionalbudget im Jahr 2023 soll der Umsetzung der Ziele dienen und den Kommunen der Region die Möglichkeit geben, eigene Vorhaben in den ländlich geprägten Orten mittels der Kleinprojektförderung kurzfristig umzusetzen. Das eingereichte Projekt muss mindestens einem der fünf strategischen Handlungsfelder der LEADER-Entwicklungsstrategie Sächsisches Zweistromland-Ostelbien entsprechen.

Aufgerufen sind folgende Maßnahmen gemäß GAK-Rahmenplan Förderbereich 1:

Maßnahme 1.0 - Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung

- Vorbereitung und Erarbeitung

- a) von integrierten Konzepten zur ländlichen Entwicklung (ILEK)
- b) von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden und
- c) der Dorfentwicklungsplanung

Maßnahme 3.0 - Dorfentwicklung

- Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der

Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher

- Infrastruktureinrichtungen,
- f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
 - g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
 - h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
 - j) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
 - j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
 - k) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
 - l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.
 - m) Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 3.2.1 geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen.

Maßnahme 4.0 - dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

- Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Maßnahme 8.0 - Einrichtungen der lokalen Basisdienstleistungen

- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

- a) der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,

b) der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen
Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Folgenden Kleinprojekte und Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert)
- und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

Aufgrund der engen Zeitschiene und des vorgegebenen maximalen Investitionsvolumens von 20.000 € werden nur Fördergegenstände aufgerufen, für die ein Ausführungszeitraum bis zum **31.10.2023** realistisch ist. Die Auswahl nach festgelegten Rankingkriterien trifft das Entscheidungsgremium in seiner Beratung am **20.06.2023**. Letztmöglicher Abrechnungstermin für den Letztempfänger ist der **10.11.2023**.

Mit den genannten Fördergegenständen / Zuwendungsvoraussetzungen soll das Regionalbudget so effektiv und zeitnah wie möglich umgesetzt werden.

Höhe des Budgets das für diesen Aufruf bereitsteht: 200.000,00 €

Höhe der Förderung:

Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von **80%** gewährt.

Maximaler Zuschuss: **20.000,00 €**



Gefördert durch:

STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.